
Schweizerischer Voltige-Verband SVV

Association Suisse de Voltige ASV



Geschäftsordnung

1. Einladungen

Der Präsident lädt schriftlich zur Hauptversammlung (nachfolgend: HV) ein. Die Einladung und die Traktandenliste müssen mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin bei den Mitgliedern eintreffen.

2. Traktandenliste, Anträge

Die Traktandenlisten wird vom Vorstand erstellt und von der HV genehmigt.

Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Übliche Traktandenliste:

1. Feststellen der Präsenz
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
5. Jahresbericht des Präsidenten (schriftlich)
6. Rechnungs- und Revisorenbericht (schriftlich) und Déchargeerteilung an den Kassier und den Vorstand
7. Mutationen
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl des Präsidenten
10. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor
11. Tätigkeitsprogramm für das neue Verbandsjahr
12. Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
13. Anträge
14. Ehrungen
15. Verschiedenes und Umfrage

3. Leitung der HV

Der Präsident eröffnet und leitet die HV. Im Verhinderungsfall übernimmt sein Vertreter die Leitung.

4. Protokoll

Der Präsident muss die Protokollführung sicherstellen.

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- die Namen der entschuldigten Mitglieder sowie die Namen von Gästen,
- die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder,
- die von Mitgliedern gestellten Anträge sowie die Abänderungs-, Zusatz-, Streichungs- und Gegenanträge,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die gefassten Beschlüsse,

- die Wahlergebnisse,
- den groben Verlauf der Diskussion, die wichtigsten Argumente und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird jeweils im offiziellen Organ des SVV veröffentlicht. Es wird an der nächsten HV mit allfälligen Ergänzungen und Änderungen genehmigt.

5. Ablauf der Versammlung

Die Geschäfte der HV werden in jener Reihenfolge abgewickelt, wie sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind, ausser die HV beschliesst eine Änderung.

Beschlussfähigkeit

Damit die HV beschlussfähig ist, müssen mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

Behandlung der Geschäfte

Der Präsident leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort in der Reihenfolge, wie es verlangt wurde, kann das Wort in begründeten Fällen entziehen und gibt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse bekannt.

Jedes Mitglied kann Änderungen, Streichungen oder Zusätze verlangen.

Schluss der Beratung

Wird das Wort nicht mehr verlangt, so schliesst der Präsident die Diskussion. Danach werden keine Wortmeldungen mehr zugelassen.

Abstimmungen

- Aktives Stimm- und Wahlrecht haben Einzelmitglieder ab dem 16. Altersjahr, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Bei der Stimmabgabe kann sich niemand vertreten lassen.
- Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben des Stimmausweises.
- Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden.
- Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet das einfache Mehr.
- Wird nur das einfache Mehr verlangt, so entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
- Das Zweidrittel-Mehr ist die aufgerundete ganze Zahl von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Wahlen

- Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss die Wahl schriftlich durchgeführt werden.
- Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden. Diese sind bis unmittelbar vor dem ersten Wahlgang bekannt zu geben.
- Stehen mehrere Personen für einen Sitz zur Wahl, so gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr.
- Für das absolute Mehr gilt: Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geteilt durch zwei und auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet. Nicht gezählt werden leere Zettel und ungültige Stimmen. Ungültig

sind mehrdeutige Stimmen sowie Zettel, die auf eine nicht wählbare, nicht kandidierende oder eine bereits gewählte Person lauten.

- Erreicht im ersten Wahlgang keine Person das absolute Mehr, so gilt im zweiten Wahlgang als gewählt, wer am meisten Stimmen erhält.
- Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Ordnungsanträge sind Anträge auf:

- Änderung der Reihenfolge der Traktanden
- Änderung des Abstimmungsmodus
- Verschiebung eines Geschäfts
- Abschluss der Diskussion
- Unterbruch, Schluss, Vertagung der Versammlung
- Beschränkung der Redezeit
- Rückkommen
- Nichteintreten auf ein Geschäft.

Ordnungsanträge auf Rückkommen sowie auf Nichteintreten bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, alle übrigen nur eines einfachen Mehrs.

Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung ist der Hauptversammlung vom 26. Februar 2011 vorgestellt worden. Sie gilt ab Kenntnisnahme durch die HV.

Die Geschäftsordnung wird im offiziellen Publikationsorgan des SVV veröffentlicht.

Laufen, 24. Februar 2018

Der Vorstand des Schweizerischen Voltige-Verbandes

Der Präsident:

David Bernn

Die Verantwortliche Administration:

Alana Sohm